

UMLAUFBESCHLUSS

14.1.2021

A. Holzinger stellt den Antrag auf Beschluss der Stellungnahme des Hochschulkollegiums der PH Steiermark zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden.

Ergebnis: **einstimmig angenommen**

Stellungnahme des Hochschulkollegiums der PH Steiermark zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zu o.g. Entwurf des Bundesgesetzes.

§ 42 (2)

Was sind Kernfächer? Wer definiert diese? In welchem Verhältnis sollen Kernfächer in Bezug auf andere Fächer stehen?

Hier bedarf es einer gesetzlichen Präzisierung.

§ 43 (2)

Warum sind die Studierenden berechtigt, bei negativer Beurteilung der letzten Prüfung des Studiums, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

Einen 4. Prüfungsantritt erachten wir im Sinne der Qualitätssicherung der Profession als nicht zielführend.

§ 54 (8)

Warum beinhaltet die Bestimmung nach wie vor Studien für das Lehramt „Hauptschule“ und „Neue Mittelschule“?

Die Hauptschule ist schulorganisationsrechtlich nicht mehr vorgesehen, die Neue Mittelschule in Mittelschule umbenannt.

§ 56 (1)

Warum sind bei einem Hochschullehrgang bereits absolvierte Prüfungen *an einer mittleren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen?*

Die anzuerkennenden Prüfungsleistungen sollten auch bei Hochschullehrgängen zumindest an höheren Schulen erfolgt sein und einen positiven Abschluss dieser Schulform voraussetzen, um eine Anerkennung bescheiden zu können.

§56 (5)

Warum sind Anerkennungen bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen?

Das würde bedeuten, dass Studierende sich bereits zu Studienbeginn mit dem gesamten Studium im Detail auseinandersetzen müssen, was uns sehr herausfordernd erscheint.

§ 59 (9)

Hier sollte die Formulierung wie folgt lauten: Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der oder die Studierende im berufsbegleitenden Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung), welches ein bestehendes Dienstverhältnis an einer berufsbildenden Schule voraussetzt, aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Andrea Holzinger

Vorsitzende des Hochschulkollegiums der PH Steiermark